

# Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS)

Änderung vom 23. Januar 2013

---

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),  
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,  
verordnet:*

I

Die Schiessverordnung des VBS vom 11. Dezember 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 39 Bst. g  
Aufgehoben*

*Art. 45 Abs. 5*

<sup>5</sup> Angehörige der Armee, die auf eine andere persönliche Waffe umgerüstet werden, erhalten eine persönliche Leihwaffe, ohne den Schiessnachweis nach Absatz 1 erbringen zu müssen.

*Art. 46 Abs. 4  
Aufgehoben*

*Art. 47*            Rückgabe und Einzug von persönlichen Leihwaffen

<sup>1</sup> Die Besitzerin oder der Besitzer einer persönlichen Leihwaffe gibt diese sofort der nächstgelegenen Retablierungsstelle der LBA zurück, wenn:

- a. sie oder er die Waffe nicht mehr benutzt;
- b. eine Bezugseinschränkung nach Artikel 39 besteht.

<sup>2</sup> Die LBA zieht die persönliche Leihwaffe insbesondere ein, wenn:

- a. deren Besitzerin oder Besitzer daran vorschriftswidrige Änderungen vorgenommen hat oder zugelassen hat, dass solche vorgenommen werden;
- b. deren Besitzerin oder Besitzer den Schiessnachweis nach Artikel 45 Absatz 1 nicht erbracht hat;

<sup>1</sup> SR 512.311

- c. deren Besitzerin oder Besitzer der Kontrollpflicht nach Artikel 46 Absatz 1 nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist;
- d. eine Bezugseinschränkung nach Artikel 39 besteht.

<sup>3</sup> Der Einzug nach Absatz 2 Buchstabe a ist definitiv. Der Einzug nach Absatz 2 Buchstabe c erfolgt für mindestens drei Jahre.

## II

Diese Änderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

23. Januar 2013

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport:

Ueli Maurer